

UFG-Förderung für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft

Einführung zu den Förderungsrichtlinien 2016

Grundlagen

Die von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus auf Basis des Umweltförderungsgesetzes (UFG) zugesicherten Förderungsmittel werden von den FAG-Partnern gemeinsam finanziert. Der in der Förderungspraxis bisher häufig verwendete Begriff „Bundesförderung“ trifft also eigentlich nur teilweise zu.

Am 1.10.2015 wurden im Amtsblatt der Wiener Zeitung die „Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016“ kundgemacht. Sie traten am 1.1.2016 in Kraft. Rechtsgrundlage der Bundesförderung Siedlungswasserwirtschaft bleibt das Umweltförderungsgesetz (UFG). Dort ist auch der Zusagerahmen festgelegt, also jener Betrag, der auf Basis der Förderungsrichtlinien österreichweit für einzelne Maßnahmen zugesichert werden kann (je 100 Mio. € für die Jahre 2015 und 2016, in den Jahren 2017 bis 2021 jeweils ein Barwert von 80 Mio. €).

Hintergründe

Der Kundmachung der Förderungsrichtlinien 2016 gingen intensive Beratungen zwischen dem damaligen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW, mit Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) als Abwicklungsstelle der Bundesförderung Siedlungswasserwirtschaft, jetzt Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, BMNT), den Bundesländern sowie dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund voraus. Nicht zuletzt war als Voraussetzung für das Wirksamwerden auch das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft herzustellen.

Vorgaben

Unter dem Vorzeichen zunehmend knapper Mittel galt es, Effizienz und Treffsicherheit des Förderungssystems weiter sicherzustellen und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Nachdem die siedlungswasserwirtschaftliche Basisinfrastruktur in weiten Bereichen während der vergangenen Jahrzehnte errichtet wurde, richtet sich der Fokus der neuen Förderungsrichtlinien besonders auf Sanierungsmaßnahmen, auch in Verbindung mit dem Aufbau von Leitungsinformationssystemen (LIS). Diese sollen nicht zuletzt ein wesentliches Element für Reinvestitionspläne bilden – eine Förderungsvoraussetzung bei Sanierungsmaßnahmen.

Förderungssätze und Förderungsgegenstände

Die Ermittlung der Förderungssätze wurde grundlegend umgestellt. Ausgehend von einem Basisförderungssatz mit einheitlich 10% für Trinkwasser- und für Abwassermaßnahmen sind nunmehr bis zu 25% bei Trinkwasser und bis zu 40% bei Abwasser möglich. Der Aufschlag beruht auf einer Kombination aus Einkommensverhältnissen und in den Gemeinden bisher getätigten Investitionen. Die Förderungssätze werden für jede Gemeinde jährlich zentral berechnet und bekannt gegeben. Die aufwändige Ermittlung über Gelbe Linie etc. entfällt ebenso wie die Berechnung zusätzlicher pauschaler Förderungsbeträge.

Es war unvermeidbar, den Entfall einzelner Förderungsgegenstände in Kauf zu nehmen, beispielsweise bei weitergehender Schlammbehandlung oder bei Ablösen, Entschädigungen und Eigenleistungen. Zusätzliche Förderungsmöglichkeiten sind für Sanierungen vorgesehen. Grundsätzlich neu ist die Förderung der Teilnahme am ÖWAV-Benchmarking sowie am ÖVGW-Benchmarking, dies im Sinn der Forderung nach stärkerem Verankern betriebswirtschaftlicher Elemente. Zusätzliche bzw. verbesserte Förderungsmöglichkeiten bestehen nun für Einzelanlagen in Extremlage, und zwar sowohl zur Trinkwasserversorgung, als auch zur Abwasserentsorgung. Für pauschal geförderte Einzelanlagen wurden die Pauschalen angepasst.

Im Wesentlichen unverändert bleibt die UFG-Förderung für Leitungsinformationssysteme (LIS) bzw. Leitungskataster sowie für Maßnahmen zur Wiederherstellung von Anlagen nach Naturkatastrophen.

Mindestgebühren und KLR

Das Führen einer Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) gemäß den Vorgaben des ÖWAV bzw. der ÖVGW bleibt Förderungsvoraussetzung, wird aber seit 1.1.2016 deutlich konsequenter eingefordert. Auch das Einheben von Mindestgebühren stellt seit 1.1.2016 eine Förderungsvoraussetzung dar (1 €/m³ für Trinkwasser, 2 €/m³ für Abwasser). Genaueres, u.a. zum Termin für die entsprechenden Nachweise, ist den Richtlinien zu entnehmen.